

# DEUTSCHE VERSICHERUNGS-ANSTALT

# Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH)

§ 1

## Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Die Versicherung umfaßt:
den finanziellen Ersatz für versicherte Sachen, die vernichtet, beschädigt oder in Verlust geraten sind durch
a) Brand*), Blitzschlag, Explosion;
b) Trümmerschäden durch Luftfahrzeuge*);
c) Einbruchdiebstahl*), Raub;
d) Diebstahl von Fahrrädern oder deren Bestandteilen, die dem Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen gehören.
Mit dem Fahrrad nicht fest verbundenes Zubehör, wie z. B. Sattel-, Werkzeug-, Gepäcktasche, Werkzeuge, Luftpumpe usw., ist nur mitversichert, wenn es zusammen mit dem Fahrrad gestohlen wird.
Im Freien und in unverschlossenen Räumen eines Gebäudes ist das Fahrrad nur versichert, wenn es in verkehrsüblicher Weise, z. B. durch ein Schloß, eine Kette oder ein Kabel mit Schloß und möglichst durch Anschließen an fest stehende Gegenstände, gesichert ist. Nach beendetem Gebrauch ist das Fahrrad in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes unterzubringen. Handelt es sich hierbei um gemeinsam benutzte Räume, so ist das Fahrrad außerdem noch gegen die Wegnahme zu sichern. Der Versicherungsschutz wird auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich des demokratischen Sektors von Groß-Berlin beschränkt.
e) Diebstahl von zum Haushalt gehöriger Wäsche und Bekleidung, die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen oder Bleichen im Freien, jedoch auf dem Versicherungsgrundstück oder dem dazugehörigen Trockenplatz befindet;
f) Diebstahl von Gartenmöbeln und -geräten, die sich außerhalb der Versicherungsräume, jedoch auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden;
g) Leitungswasser*), das aus wasserführenden Anlagen austritt;
h) Frosteinwirkung an Badeöfen, Badewannen, Waschbecken, Durchlauferhitzern und ähnlichen an wasserführende Anlagen angeschlossenen Einrichtungen oder Geräten, soweit sie Eigentum des Versicherungsnehmers sind, vorausgesetzt, daß er weder Eigentümer noch Miteigentümer des Gebäudes ist, in dem sie sich befinden.

Entschädigt werden auch:
i) unvermeidliche Folgeschäden an den versicherten Sachen, der unter Buchstabe a) bis c) und g) genannten Ereignisse, wie z. B. durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen u. dgl.;
k) Gebäudeschäden, die bei einem Einbruch oder Einbruchversuch entstehen;
l) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens;
m) Kosten zur Aufräumung der Schadenstätte.

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis an versicherten Sachen, das durch die vorstehend aufgeführten versicherten Gefahren eingetreten ist.

(2) Die Versicherung umfaßt weiter:
die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen – außerhalb ihrer Tätigkeit im Beruf oder Betrieb – erhoben werden (siehe § 2 Abs. 2), wenn durch ihre Handlungen oder Unterlassungen
a) Personen verletzt oder getötet,
b) Sachen beschädigt oder zerstört worden sind.

Versicherungsfall ist der während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Personen- oder Sachschaden, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder versicherte Personen zur Folge haben könnte.

§ 2

## Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Versichert sind:
sämtliche zum Haushalt gehörende Sachen, soweit sie zur Einrichtung, zum Gebrauch oder Verbrauch dienen, sowie Bargeld, Wertpapiere, andere Geldeswerte, Urkunden und Sammlungen. (Nicht zum Haushalt gehören Gebäudebestandteile, Kraftfahrzeuge, Motor- und Segelboote, Fahrzeuge jeder Art mit Hilfsmotor sowie deren Motore):
a) Bargeld, soweit es den Betrag von DM 500,– übersteigt, bis zu DM 1000,– nur in verschlossenen Behältnissen. Bargeld über DM 1000,– ist nicht mitversichert;
b) Wertpapiere, andere Geldeswerte, Urkunden, Münz- und Briefmarkensammlungen nur in verschlossenen Behältnissen;

*) Die Erklärung dieser versicherten Gefahren befindet sich am Ende der Versicherungsbedingungen.

HS 4005 VLV Freiberg Ag 307/58/DDR 1750000 858 III/11/10 2799 B 20186

c) Schmuck-, Gold- und Silbersachen, die sich außer Gebrauch befinden und deren Gesamtwert DM 3000,– oder bei Einzelstücken DM 1000,– übersteigt, nur in verschlossenen Behältnissen.
Als verschlossene Behältnisse gelten nur solche, die eine erhöhte Sicherheit, auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst, bieten.
Über Wertpapiere, Urkunden und Sammlungen hat der Versicherungsnehmer Verzeichnisse zu führen und gesondert unter Verschluß aufzubewahren, wenn diese Sachen insgesamt den Wert von DM 3000,– übersteigen.

Mitversichert sind:

d) die zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes dienenden Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte, Vorräte und Waren, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befinden, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen und sofern sie insgesamt keinen höheren Neu- bzw. Zeitwert (nach § 4 Abs. 1 und 2) als DM 2000,– haben. Übersteigt ihr Neu- bzw. Zeitwert DM 2000,–, so sind sie überhaupt nicht mitversichert;
e) Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück bis DM 1000,–;
f) fremdes Eigentum mit Ausnahme des der Untermieter.

(2) Versichert sind auch:
der Versicherungsnehmer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen Personen einschließlich deren minderjährige Kinder (versicherte Personen) gegen die persönlichen Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens, z. B.
a) als Teilnehmer am Straßenverkehr, ausgenommen mit Kraftfahrzeugen;
b) als Benutzer von Ruderbooten, Paddelbooten, Kanadiern, soweit diese nicht mit einem Motor ausgestattet sind;
c) als Besitzer einer Wohnung oder, falls ein Haus allein bewohnt wird und sich darin kein Betrieb befindet, als Besitzer (Eigentümer, Mieter, Nutzungsberechtigter) dieses ganzen Hauses einschließlich der durch Vertrag übernommenen Beleuchtungs- und Streupflicht und der Haftung aus der Vermietung von nicht mehr als 2 Zimmern;
d) gegenüber den im Haushalt beschäftigten Personen sowie die Haftpflicht der Hausangestellten gegenüber dritten Personen in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen;
e) als Besitzer eines Kleingartens bis höchstens 750 qm sowie einer landwirtschaftlich (nicht gärtnerisch) genutzten Fläche bis höchstens 1 ha;
f) als Halter von zahmen Haustieren, wenn diese nicht zu gewerblichen Zwecken gehalten werden, und aus nicht gewerbsmäßiger Bienenhaltung. Die Haftpflicht als Halter von Hunden, Pferden und sonstigen Zug- und Reittieren ist nicht mitversichert;
g) aus dem Besitz und der Unterhaltung einer genehmigten Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage einschließlich der dem Hausbesitzer gegenüber etwa vertraglich übernommenen Haftpflicht;
h) aus der Ausübung jeder Sportart, ausgenommen mit Motorfahrzeugen.

## § 3
## Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen:

(1) bei Schadenfällen zu § 1 Abs. 1
a) Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt;
b) mittelbare Schäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Unbenutzbarkeit von Räumen oder Wasserverlust u. dgl.;
c) Schäden durch Kriegsereignisse, Erdbeben und Atomenergie oder sonstige in ihrer Wirkung gleich starker oder stärkerer Energien.

(2) bei Haftpflichtschadenereignissen nach § 1 Abs. 2
a) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeiführen;
b) gegenseitige Ansprüche zwischen versicherten Personen des gleichen Vertrages, ausgenommen § 2 Abs. 2 Buchst. d);
c) Ansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen der versicherten Person, die den Schaden verursacht hat. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder (auch Schwiegerkinder) und Enkel, Adoptiv-, Pflege-, Stiefeltern und -kinder;
d) Ansprüche aus Schadenfällen, die im Zusammenhang stehen mit der Ausübung eines Berufes oder der Unterhaltung eines Betriebes;
e) Ansprüche aus Schadenfällen, die sich im Ausland ereignen;
f) Ansprüche aus Schadenfällen, die im Zusammenhang stehen mit dem Halten, Führen oder Verwenden von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen (ausgenommen § 2 Abs. 2 Buchst. b);
g) Ansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen;
h) Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person gemietet, gepachtet, geliehen oder unbefugt gebraucht haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Das Überlassen von Sachen unter Kindern steht der Leihe gleich;
i) Ansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen besonders gefahrdrohenden Umstand, dessen Beseitigung die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) bzw. andere dazu befugte staatliche Dienststellen sowie deren Beauftragte verlangen konnten und schriftlich verlangt hatten, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte.

## § 4
## Versicherungswert, Versicherungssumme, Höhe der Entschädigung und Unterversicherung (zu § 1 Abs. 1)

(1) Versicherungswert ist der Neuwert (Wiederbeschaffungspreis) für die Gegenstände des Haushalts und die zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dienenden Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, für die unter Abs. 2 genannten Sachen jedoch der Zeitwert.

(2) Zum Zeitwert sind versichert:
a) Bekleidung und Wäsche aller Art;
b) Sachen, deren Zeitwert im Vergleich zum Neuwert weniger als 40% des Neuwertes beträgt;
c) fremdes Eigentum.

(3) Die Versicherungssumme wird als einheitliches Ganzes aus dem Neu- und Zeitwert der versicherten Gegenstände gebildet.

(4) Maßgebend für die Entschädigung ist der Versicherungswert zur Zeit des Versicherungsfalles.

a) Für zum Neuwert versicherte Sachen wird der Neuwert (Wiederbeschaffungspreis) vergütet.

b) Für nach Abs. 2 zum Zeitwert versicherte Sachen wird der Wiederbeschaffungspreis abzüglich des Minderwertes, der sich aus Alter, Gebrauch und Abnutzung ergibt, entschädigt.

c) Bei teilbeschädigten Sachen ist der Unterschied zwischen diesen Werten und den Werten der Reste unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung zu vergüten.

(5) Ist die Versicherungssumme der versicherten Sachen zur Zeit des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert, so liegt eine Unterversicherung vor.

a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, aber mindestens gleich dem Zeitwert, so wird nur der Teil des Schadens voll vergütet, der bei der Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung). Der Unterschiedsbetrag zwischen Neu- und Zeitwertschaden wird dagegen nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Versicherungswert erstattet.

b) Ist jedoch die Versicherungssumme niedriger als der Zeitwert, so wird nur der Teil des Zeitwertschadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zu diesem Wert (Zeitwert).

## § 5
## Versicherungsort und Außenversicherung

(1) Die Versicherung für Haushaltgegenstände gilt – mit Ausnahme der Außenversicherung (siehe Abs. 2) – innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik in der jeweiligen Wohnung und bei einem Wohnungswechsel auch während des Umzuges. Bei Einbruchdiebstahlschäden haftet die DVA während des Umzuges auch dann, wenn die Entwendung aus einem verschlossenen Möbelwagen erfolgt. Einen Wohnungswechsel hat der Versicherungsnehmer der DVA unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bis zu 20% der Versicherungssumme, höchstens DM 3000,–, sind die Sachen – mit Ausnahme der im § 1 Abs. 1 Buchst. e) und f) genannten Gefahren – auch dann versichert, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden (Außenversicherung). Sind für einzelne Sachgattungen niedrigere Entschädigungsgrenzen vereinbart, so bleiben diese unberührt. Die Bestimmungen der Unterversicherung finden bei der Außenversicherung keine Anwendung.

(3) Werden versicherte Sachen, ohne daß ein Wohnungswechsel vorliegt, aus der Wohnung des Versicherungsnehmers dauernd entfernt, so erlischt insoweit der Versicherungsvertrag.

## § 6
## Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer ist nach Eintritt eines Versicherungsfalles verpflichtet,

a) den Schaden unverzüglich der DVA zu melden. Brand-, Einbruchdiebstahl-, Diebstahl- und Beraubungsschäden müssen außerdem bei der für den Schadenort zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei angezeigt werden. Eine Aufstellung der entwendeten oder sonst abhanden gekommenen Sachen ist der für den Schadenort zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei innerhalb von 3 Tagen nach Feststellung des Verlustes einzureichen;

b) der DVA zu melden, sobald gegen ihn oder eine mitversicherte Person ein Haftpflichtanspruch erhoben oder ihm gegenüber irgendwelche gerichtlichen oder anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem versicherten Schadenereignis eingeleitet werden;

c) für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

d) der DVA bei der Ermittlung und Regulierung des Schadens behilflich zu sein;

e) die Anerkennung oder Befriedigung eines Haftpflichtanspruchs ohne Zustimmung der DVA zu unterlassen;

f) bei Haftpflichtansprüchen der DVA die Entscheidung über die Erledigung eines Anspruches durch Vergleich oder Rechtsstreit zu überlassen und erforderlichenfalls ihr oder dem von ihr bestellten Anwalt Vollmacht zur Führung des Rechtsstreites zu erteilen.

## § 7
## Rechtsverlust

Verletzen der Versicherungsnehmer und bei Haftpflichtschäden auch die mitversicherten Personen eine der im § 6 genannten Obliegenheiten, so ist die DVA von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt die DVA zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluß auf die Feststellung oder den Umfang der der DVA obliegenden Leistung gehabt hat.

## § 8
## Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung und dem Nachweis der Empfangsberechtigung zu zahlen.

(2) Die Neuwert-Entschädigung nach § 4 dient der Wiederbeschaffung von Sachen, die zum Neuwert versichert werden. Um die zweckgebundene Verwendung der Neuwert-Entschädigung sicherzustellen, kann die DVA verlangen, daß der Versicherungsnehmer bei Neuwertschäden innerhalb eines Jahres einen Verwendungsnachweis bis zur Höhe der Neuwert-Entschädigung erbringt. Die den Zeitwert übersteigende Entschädigung wird dann nicht ausgezahlt, wenn der geforderte Verwendungsnachweis nicht erbracht wird.

## § 9
## Wiederherbeigeschaffte Sachen

(1) Wird der Verbleib entwendeter oder sonst abhanden gekommener Gegenstände ermittelt,

so hat der Versicherungsnehmer unverzüglich der DVA schriftlich Anzeige zu erstatten und ihr auf Verlangen seine Rechte an diesen Sachen abzutreten.

(2) Sind wiederherbeigeschaffte Sachen mit ihrem vollen Wert entschädigt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sachen der DVA zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat sich auf Verlangen der DVA innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung hierüber zu entscheiden; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die DVA über.

(3) Bei Nichtzurücknahme wiederherbeigeschaffter Sachen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zwischen gezahlter Neuwertentschädigung und ermittelter Zeitwertentschädigung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung durch die DVA zurückzuerstatten.

(4) Sind die wiederherbeigeschafften Sachen nur mit einem Teil ihres Wertes entschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer sie unter Rückzahlung der Teilentschädigung behalten. Erklärt er sich hierzu innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung durch die DVA nicht bereit, so sind die Sachen im Einvernehmen mit der DVA öffentlich meistbietend zu verkaufen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält die DVA den Anteil, welcher der von ihr geleisteten Teilentschädigung entspricht.

## § 10
## Beschwerdeverfahren, Klagefrist, Gerichtsstand

(1) Hat die DVA einen Anspruch auf Versicherungsschutz unter Angabe der mit dem Ablauf der Fristen verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats Beschwerde bei der DVA oder innerhalb von sechs Monaten Klage bei einem Gericht erheben. Die Fristen beginnen mit der Zustellung der Entscheidung. Nach Ablauf dieser Frist wird die DVA von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(2) Ist Beschwerde erhoben und diese von der DVA abgelehnt worden, so steht dem Versicherungsnehmer der Rechtsweg innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung offen.

(3) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich sonst zuständigen Gerichten auch das Gericht zuständig, in dessen Bereich die für diese Versicherung zuständige Kreisdirektion ihren Sitz hat.

## § 11
## Vorzeitige Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien innerhalb eines Monats zum Ende des laufenden Versicherungsjahres gekündigt werden, wenn
a) von der DVA auf Grund eines Versicherungsfalles eine Zahlung geleistet worden ist;
b) ein Rechtsstreit über die Ablehnung des Versicherungsschutzes rechtskräftig abgeschlossen ist.

## § 12
## Wohnsitzverlegung

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen dauernden Wohnsitz in ein Gebiet außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt.

## § 13
## Abgabe von Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich an die DVA zu richten.

*) Erläuterung der versicherten Gefahren

1. **Brand**
   Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).
   Sengschäden, die nicht als Folge eines ersatzpflichtigen Brandschadens eingetreten sind, sowie Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken (z. B. Kochen, Braten, Backen, Rösten, Räuchern, Trocknen, Plätten) ausgesetzt werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
2. **Trümmerschäden durch Luftfahrzeuge**
   Als Trümmerschäden durch Luftfahrzeuge gelten nur Schäden an den versicherten Sachen, die durch Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, Teilen oder Lasten derselben entstehen.
3. **Einbruchdiebstahl** im Sinne dieser Bedingung liegt vor,
   a) wenn ein Dieb in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsmäßigen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt; wenn er in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behältnisse erbricht oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet.
   Den falschen Schlüsseln stehen die richtigen gleich, wenn der Dieb sie durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub an sich gebracht hat. Beim Diebstahl von Schlüsseln ist jedoch Voraussetzung, daß die Wegnahme der Schlüssel nicht durch fahrlässiges Verhalten, wie z. B. durch das Hinlegen auf Fensterbretter, unter Fußabtreter, in Briefkästen oder durch Steckenlassen und dergleichen ermöglicht wird;
   b) wenn er den Diebstahl zur Nachtzeit in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes begeht, in das er sich in diebischer Absicht eingeschlichen oder worin er sich in dieser Absicht verborgen hatte.
4. **Leitungswasser**
   Als Leitungswasser gilt Wasser aus Anlagen für Wasserleitung, Warmwasserversorgung oder Zentralheizung, nicht aber Plansch-, Reinigungs-, Grund- oder Hochwasser, Witterungsniederschläge oder Rückstau infolge von Regengüssen.